

## **Testamentshinterlegung und Vorsorgevollmacht!**

Die Vorsorgevollmacht berechtigt den Bevollmächtigten für den Vollmachtgeber bestimmte Aufgaben und Rechtsgeschäfte zu übernehmen. Die Vorsorgevollmacht wird meist dann ausgestellt, wenn sich der Vollmachtgeber nicht mehr alleine um seine persönlichen, finanziellen oder gesundheitlichen Verhältnisse kümmern kann. Er kann dann jemanden bevollmächtigen, sämtliche Angelegenheiten für ihn zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht soll eine gerichtliche Betreuung gerade vermieden werden.

Doch berechtigt die Vorsorgevollmacht auch zur Hinterlegung eines Testaments beim Nachlassgericht?

Diese Frage hat kürzlich das OLG München entschieden (Beschluss vom 25.06.2012 – 31 Wx 213/12). Dem lag der Sachverhalt zugrunde, in dem der Betroffene eine Vorsorgevollmacht in Form eines Vordrucks erstellte, die auf die Vertretung vor Behörden, Verwaltung des Vermögens und Vornahme aller hierbei notwendigen Rechtsgeschäfte, sowie die Vertretung vor den Gerichten ausgestellt war.

Als die Bevollmächtigte mit der Vorsorgevollmacht und einem privatschriftlichen Testament des Vollmachtgebers beim Nachlassgericht erschien und dieses dort für den Vollmachtgeber hinterlegen wollte, wurde die Inverwahrnahme mit dem Hinweis verweigert, dass die Hinterlegung ein „höchstpersönliches Rechtsgeschäft“ sei, das mittels einer allgemeinen, vordruckten Vorsorgevollmacht nicht wirksam vorgenommen werden könne. Das Nachlassgericht verwies die Bevollmächtigte auf die Bestellung einer gerichtlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Testamentshinterlegung“. Der hiergegen eingelegten Beschwerde half das Oberlandesgericht ab und wies das Nachlassgericht an, das privatschriftliche Testament in die amtliche Verwahrung zu nehmen.

Dem OLG München ist hier zuzustimmen. Zunächst ergibt sich aus dem § 2248 BGB (welches die Verwahrung von privatschriftlichen Testamenten regelt) nicht, dass ein Testament höchstpersönlich hinterlegt werden muss. Für die Hinterlegung genügt daher eine allgemeine, vordruckte Vorsorgevollmacht.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Vollmachtgeber das Testament wieder aus der amtlichen Verwahrung herausnehmen lässt. Die Herausgabe aus der amtlichen Verwahrung kann hingegen nur persönlich an den Erblasser erfolgen, § 2256 Abs. 2 BGB. Eine Bevollmächtigung ist für die Rückgabe des Testaments aus der amtlichen Verwahrung damit ausgeschlossen. Diese Regelung hängt mit der Rechtsnatur der Rücknahme von Testamenten zusammen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und nur an den Erblasser persönlich erfolgen soll.

Marcus Gottlob, 14.08.2012